

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17472 –**

Verlustrechnung bei der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter und im Handel mit Termingeschäften

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen wird die Verrechnung von Verlusten aus der Uneinbringlichkeit von Kapitalforderungen und der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter auf 10 000 Euro begrenzt. Zusätzlich können ab 2021 Verluste, die im Handel mit Termingeschäften entstehen, nur noch bis zur Grenze von 10 000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften im gleichen Jahr verrechnet werden.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Höhe der Kapitalertragsteuer in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer werden kassenmäßig unter den Steuerarten „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ und „nicht veranlagte Steuern vom Ertrag“ (Steuern auf Dividenden) erfasst. Unter der Steuerart „nicht veranlagte Steuern vom Ertrag“ werden neben den Erträgen aus der Dividendenbesteuerung noch weitere im Quellensteuerabzug erhobene Einnahmen erfasst (z. B. die Erträge aus der Besteuerung von Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern). Es liegen keine statistischen Informationen über das jeweilige Aufkommen aus den verschiedenen Einkommensquellen vor, der Anteil der Einnahmen aus der Dividendenbesteuerung überwiegt jedoch bei weitem (ca. 98 bis 99 Prozent).

In der nachfolgenden Tabelle werden die Einnahmen aus der „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ und aus den „nicht veranlagten Steuern vom Ertrag“ zusammengefasst für die Jahre 2015 bis 2019 als Kapitalertragsteuer ausgewiesen:

Jahr	Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer in Mio. Euro
2015	26.203,7
2016	25.391,3
2017	28.251,2
2018	30.069,4
2019	28.631,9

- a) Liegen der Bundesregierung Schätzungen über die Höhe für die nächsten fünf Jahre vor?

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ schätzte das Aufkommen der Steuerarten „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ und „nicht veranlagte Steuern vom Ertrag“ in seiner jüngsten Sitzung vom Oktober 2019 für die Jahre 2019 bis 2024. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einnahmeschätzungen für die „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ und die „nicht veranlagten Steuern vom Ertrag“ für die Jahre 2020 bis 2024 zusammengefasst als Kapitalertragsteuer ausgewiesen:

Jahr	geschätzte Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer in Mio. Euro
2020	26.750
2021	27.250
2022	29.350
2023	30.000
2024	30.800

- b) Wie viele Personen zahlen nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich Kapitalertragsteuer?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen jährlich Verluste aus der Uneinbringlichkeit von Kapitalforderungen bzw. durch die Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter erleiden?

Angaben zur Anzahl der Personen mit Forderungsausfällen liegen hier nicht vor.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen jährlich Verluste aus der Uneinbringlichkeit von Kapitalforderungen bzw. durch die Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter über der neuen Grenze von 10 000 Euro erleiden?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Umfang der Verluste über 10 000 Euro?

Die Verluste aus dem Vermögensverfall bei Forderungsausfällen und Verlusten aus Termingeschäften bei Kapitalanlagen im Privatvermögen werden auf jährlich rund 400 Mio. Euro geschätzt. Über die Höhe der individuellen Verluste bis und über 10.000 Euro der einzelnen Kapitalanleger und die Aufteilung auf Forderungsausfälle und Termingeschäfte liegen hier keine Angaben vor.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die steuerlichen Mehreinnahmen durch die Neuregelung?

Die infolge der Rechtsprechung zur steuerlichen Berücksichtigung des Vermögensverfalls bei Forderungsausfällen und Verlusten aus Termingeschäften resultierenden Steuermindereinnahmen werden auf jährlich rund 100 Mio. Euro geschätzt. Durch die Neuregelung im Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen werden diese Steuermindereinnahmen zeitlich gestreckt. Im Finanzplanungszeitraum wird daher der Steuerausfall voraussichtlich auf einen jährlich zweistelligen Mio.-Euro-Betrag reduziert. Eine Aufteilung der steuerlichen Auswirkungen auf Forderungsausfälle und Termingeschäfte liegt nicht vor.

- c) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie die jeweiligen Finanzbehörden die Ausbuchung von Verlusten behandeln, wenn ein Anleger ein Wertpapier nach Bekanntwerden einer Insolvenz zu einem sehr niedrigen Kurs verkauft?

Wird dies als Totalverlust gewertet?

Bis 2019 war es Auffassung der Finanzverwaltung, dass ein Veräußerungsverlust nicht zu berücksichtigen sei, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten übersteigt. Im Anschluss an die Rechtsprechung des BFH (BFH-Urteil vom 12. Juni 2018, VIII R 32/16, BStBl 2019 II S. 221) ist eine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG nunmehr weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (BMF-Schreiben vom 10. Mai 2019 – BStBl I S. 464).

4. Plant die Bundesregierung gesetzliche Änderungen hinsichtlich der Verlustrechnung bei der Uneinbringlichkeit von Kapitalforderungen bzw. bei der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter?
- a) Wenn ja, welche?
- b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Die Bundesregierung plant keine gesetzlichen Änderungen.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen jährlich in Termingeschäfte investieren?
- Wenn ja, in welchem Umfang?

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen jährlich Verluste aus Termingeschäften erleiden, welche über 10 000 Euro liegen?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Angaben zur Anzahl der Personen, die Kapitalanlagen im Privatvermögen mit Termingeschäften vornehmen, liegen hier nicht vor.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die zu erwartenden steuerlichen Mehreinnahmen durch die Neuregelung bei der Verlustrechnung mit Termingeschäften?

Auf die Antwort zu Frage 3b wird verwiesen.